

Kundmachung.

Das Ober-Commando hat bereits mittelst Tagsbefehl bekannt gegeben, daß diejenige Verordnung des Gemeinderathes, welche Garden für ihre außergewöhnliche Dienstleistung 40 Kreuzer Conv. Münze bestimmt, auf einem Irrthume beruhe. Gleichwohl sind gestern abermals Forderungen aufgetaucht, welche jedes Maß von Billigkeit überschreiten! —

Garden! 40 Kreuzer Conv. Münze wäre für die Mittel Gurer Gemeinde im Kurzen unerschwinglich.

Wenn für Wehrmänner, rücksichtlich ihrer Bedürfnisse gesorgt ist, so haben Gemeinde und Ober-Commando Alles gethan, was dem Kriegsgebrauche und dem Herkommen gemäß ist.

Eine Zulage von 20 Kreuzern Conv. Münze und eine Löhnung von 25 Kreuzern Conv. Münze sind, in soferne sie als Verpflegung für den einzelnen Garden angesehen werden müssen, höchst ansehnlich.

Sollten mir in dieser Hinsicht noch Anzeigen vorkommen, daß Leute durch Toben und Murren 40 Kreuzer Conv. Münze ansprechen, so werde ich dieselben, in soferne sie Glieder der Mobilen-Garde sind, nachdem heute publicirt werdenden Disciplinar-Gesetz bestrafen lassen, und ihre Namen öffentlich bekannt geben.

Zur ämtlichen Erledigung dieser Angelegenheit gebe ich das Nachstehende bekannt:

Verpflegungsart der Garden.

Jeder unbemittelte Garde erhält für eine Dienstleistung von 24 Stunden eine Zulage von 20 Kreuzern Conv. Münze. Jeder Garde, der zum äußern Dienste verwendet wird, erhält 25 Kreuzer Conv. Münze, auch wenn der Dienst nicht volle 24 Stunden gedauert hätte. Jedoch verliert derjenige das Recht auf seine Zulage, der seinen Posten früher verläßt, als der Befehl von seinem Borgesetzten anlangt. Commandanten kleiner Abtheilungen, welche die ihnen angewiesenen Punkte ohne Befehl oder Ablösung verlassen, sind den, unter ihrem Commando stehenden Garden für die Zulage verantwortlich, und haben selbe aus Eigenem zu ersetzen, wenn sie wegen Verlassung des Postens von der Verpflegs-Commission nicht ausgezahlt würde.

Jeder Garde, welcher zum äußern Dienste an den Linien verwendet wird, hat außer dem noch Anspruch auf ein Brot und ein Seitel Wein.

Die Löhnung der Mobilen, der Legionisten und der Artillerie sind bereits bekannt gegeben worden.

Die Verpflegsgelder sind täglich einzucassiren, müssen von den Abtheilungs-Commandanten ausgefertigt, vom Bezirks- oder Corps-Commandanten vidirt seyn, und täglich Früh vor 9 Uhr in das Bureau der drei Herren Ober-Commandanten-Stellvertreter gebracht werden, zur Anweisung und sofortigen Auszahlung. Um den Corps-Commandanten der Mobilengarde für außergewöhnliche Fälle die Verpflegung ihrer Mannschaft zu erleichtern, wird ihnen ein Fond von 200 Gulden Conv. Münze gegen Verrechnung angewiesen.

Wien am 18. October 1848.

Messenhauser,
provisorischer Ober-Commandant.

Handlung

Das Ober-Commando hat bereits mittelst des hiesigen Landwehr-Bataillons die nöthigen Anordnungen für die Aufstellung der 2. Compagnie getroffen, welche dem 1. Bataillon der 1. Division zugetheilt ist. Die Aufstellung der 2. Compagnie wird am 1. d. M. stattfinden. Die 2. Compagnie wird aus 100 Mann bestehen, welche dem 1. Bataillon der 1. Division zugetheilt sind. Die Aufstellung der 2. Compagnie wird am 1. d. M. stattfinden. Die 2. Compagnie wird aus 100 Mann bestehen, welche dem 1. Bataillon der 1. Division zugetheilt sind.

Vertheilung der Waffen

Die Vertheilung der Waffen wird am 1. d. M. stattfinden. Die 2. Compagnie wird aus 100 Mann bestehen, welche dem 1. Bataillon der 1. Division zugetheilt sind. Die Aufstellung der 2. Compagnie wird am 1. d. M. stattfinden. Die 2. Compagnie wird aus 100 Mann bestehen, welche dem 1. Bataillon der 1. Division zugetheilt sind.

Handlung

Handlung des Ober-Commandanten

Blatt für die 1. Division und 2. Division